

# **Kosten- und Benutzungsordnung für die Gräfenberghalle der Ortsgemeinde Freckenfeld**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gräfenberghalle der Ortsgemeinde Freckenfeld steht den ortsansässigen Vereinen auf Anfrage, für die Abhaltung von Veranstaltungen und für den Sportbetrieb zur Verfügung.  
Ein Rechtsanspruch zur Benutzung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde über die Vergabe der Gräfenberghalle.
2. Die Ortsgemeinde Freckenfeld wird vom/von der Ortsbürgermeister/-in und den Beigeordneten vertreten. Darüber hinaus werden andere Personen mit Aufgaben betraut, diese Beauftragten Personen sind z. B. die Gemeindearbeiter
3. Zwischen dem Mieter und der Ortsgemeinde Freckenfeld wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mieter benennt einen Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person. Benennt er diesen nicht, tritt der Mieter als Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person auf.
4. In der gesamten Gräfenberghalle besteht ein generelles Rauchverbot.
5. Mit Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
6. Der/die Ortsbürgermeister/-in bzw. Ihre Beauftragten sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten zu betreten. Der/die Ortsbürgermeister/-in bzw. die Beauftragten haben im Auftrage der Ortsgemeinde Freckenfeld das Hausrecht.  
Für die Dauer der Veranstaltung übt darüber hinaus der Mieter/Verantwortliche das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.  
Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Beauftragten der Ortsgemeinde und dem Mieter, so gelten die Anordnungen des Beauftragten.
7. Es besteht kein Anspruch auf Parkplätze.
8. Der Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Die Bestimmungen der TA Lärm müssen erfüllt werden. Die Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schließen.
9. Die Flure, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten und Feuermelder sind jederzeit freizuhalten.
10. Der Mieter hat die Eingangstüren vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zur Halle. Für Einbruchschäden, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Mieter mit.
11. Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, ist dies der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 2 Miete/Stromkosten/Kaution**

Für die Benutzung der Gräfenberghalle erhebt die Ortsgemeinde Freckenfeld folgende Miete und Stromkosten:

Einheitlich pro Tag 120,00 Euro zzgl. Stromkosten. In den Mietkosten sind ein Auf- und ein Abbautag enthalten.

Die Kosten für Strom werden mit 0,40 € je verbrauchte Kilowattstunde berechnet.

### **Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung der Gräfenberghalle eine Kaution:**

<b>- für den 1. Tag</b>	<b>100,00 €</b>
<b>- für 2 Tage</b>	<b>200,00 €</b>

**Die Kaution ist ebenso wie die Benutzungsmiete im Voraus zu entrichten.**

## **§ 3 Befreiungen**

1. Für die Benutzung der Gräfenberghalle durch den Kindergarten und die Grundschule (bzw. die entsprechenden Fördervereine) wird keine Miete erhoben. Über solche Veranstaltungen wird der Gemeinderat in seiner jeweils nächsten Sitzung durch den/die Ortsbürgermeister/in unterrichtet.
2. Pro Verein sind zwei Tage im Jahr kostenfrei. (Bei einer Veranstaltung über drei Tage, sind nur zwei Tage kostenfrei.) Die Nebenkosten müssen für jeden Tag gezahlt werden.

## **§ 4 Vergabe/Rückgabe**

1. Die Ortsgemeinde Freckenfeld als Eigentümerin der Gräfenberghalle ist für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Veranstaltungen zuständig.
2. Anträge auf Überlassung der Räume sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Ortsgemeinde Freckenfeld einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck sowie Tag und Dauer der Veranstaltung zu benennen. Das Abhalten von Proben und die verbundene Nutzung der Räume müssen aus dem Antrag hervorgehen. Über die Vergabe entscheidet der/die Ortsbürgermeister/-in oder die zuständigen Beigeordneten.
3. Gehen mehrere Anmeldungen für den gleichen Tag ein, erfolgt die Vergabe an den Verein, der sich zuerst schriftlich angemeldet hat.
4. Die Abnahme der Halle erfolgt am nächsten Werktag. Der Schlüssel muss ebenfalls am nächsten Werktag bei der/dem verantwortlichen Beigeordneten abgegeben werden.
5. Im Trainingsbetrieb muss die Schlüsselübergabe in Absprache mit der/dem verantwortlichen Beigeordneten erfolgen.

6. Vereinssport kann in den Ferien nach Absprache mit der Ortsbürgermeisterin oder den Beigeordneten stattfinden.
7. Alle Veranstalter in der Gräfenberghalle sind berechtigt, das gesamte Inventar, soweit erforderlich, zu benutzen.
8. Sollten bei Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Inventar, sei es mutwillig oder fahrlässig, entstehen, so ist der Veranstalter der Ortsgemeinde Freckenfeld gegenüber ersatzpflichtig.
9. Evtl. festgestellte Mängel am Gebäude oder deren Einrichtungen sind unverzüglich der Ortsgemeinde anzuzeigen.
10. Vor und nach der Benutzung der Gräfenberghalle wird der Bestand des vorhandenen Inventars, mittels einer eigens anzulegenden Inventarliste durch den Benutzer und dem/der Ortsbürgermeister/in oder der/den verantwortlichen Beigeordneten bestätigt.

#### **§ 5 Bestuhlung, Garderobe**

1. Die Bestuhlung ist gem. dem vorhandenen Bestuhlungsplan nach der Versammlungsstättenverordnung geregelt. Hierbei können auch weniger als die maximal zulässige Anzahl, aufgestellt werden. Der Mieter hat die jeweils gewünschte Bestuhlung 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
2. Die Bestuhlung erfolgt durch den Mieter.
3. Mäntel, Schirme usw. sind an der Garderobe abzulegen. Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung der o. a. Sachen seitens der Ortsgemeinde ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Ausschmücken und Dekoration**

1. Jegliche Veränderung am Mietobjekt bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde, genehmigte Ein-/Aufbauten müssen den aktuellen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für das Ausschmücken und Dekorieren der Räumlichkeiten der Gräfenberghalle bedarf es der Zustimmung der Ortsgemeinde. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

5. Die Verwendung von Kerzen ist nur in nichtbrennbaren Gefäßen zulässig. Die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl und Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase und ähnlichem ist untersagt.
6. Zum Schutz des Hallenbodens kann die Ortsgemeinde die Auslegung eines Schutzbelages anordnen.

### **§ 7 Wirtschaftsbetrieb**

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten können dabei mitbenutzt werden. Der Beauftragte übergibt dem Mieter/Verantwortliche Person gegen Nachweis das Inventar.
2. Der Mieter/Verantwortliche Person ist verpflichtet, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Kostenersatz zu leisten, wenn Teile des Inventars während der Benutzung schadhaft oder unbrauchbar werden.
3. Der Beauftragte ist nicht berechtigt, Gegenstände, gleich welcher Art, für den Mieter entgegenzunehmen.
4. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
5. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i. V. mit der GaststättenVO, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Gema und sonstiger Vorschriften zu legen.

### **§ 8 Reinigung, Müllentsorgung**

1. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung die gemieteten Räumlichkeiten zu reinigen. Zur Reinigung durch den Mieter gehören das Auskehren der betreffenden Räume und das Leeren der Abfallkörbe und die Endreinigung (z. Bsp. aufwischen der Gänge und Toiletten sowie entsprechende Reinigung). Sollten besondere Verschmutzungen vom Mieter nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Ersatz der entsprechenden Kosten entfernt. Angefallener Müll ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen
2. Bei Veranstaltungen ist der Mieter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlage selbst verantwortlich. Bei erhöhtem Bedarf, sind die entsprechenden Artikel wie Toilettenpapier und Handtuchpapier vom Mieter aufzufüllen.
3. Bei Räumung, von liegengelassenen Gegenständen, durch die Ortsgemeinde werden dem Mieter die Kosten in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Sportbetrieb**

1. Für die Benutzung der Halle durch die Schulen und Vereine muss eine aufsichtführende Person permanent anwesend sein. Diese hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist. Nach Beendigung des

Sportbetriebes hat sich die aufsichtführende Person zu vergewissern, dass die Turnhalle/Umkleiden geräumt sind und die Turngeräte/Sportgeräte ordnungsgemäß in die vorgesehenen Geräteräume verbracht wurden.

2. Die Halle darf zum Übungsbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes oder farbigen Sohlen, die abfärben können.
3. Die Belegung kann beschränkt oder entzogen werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.
4. Die Anfangs- und Schlusseiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten der Gräfenberghalle ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
2. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde Freckenfeld berechtigt, den jeweiligen Mieter von der weiteren Überlassung der Gräfenberghalle auszuschließen.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet der Ortsgemeinde Freckenfeld gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen der Mietsache, sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, die durch diesen, seinen Verantwortlichen oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Ortsgemeinde Freckenfeld auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet für Sach- / Personenschäden sowie für die Verletzung von Urheber- und Markenrechten o. ä., einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Ortsgemeinde Freckenfeld von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei zu stellen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ortsgemeinde. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung verhindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.
4. Für eingebrachte Gegenstände durch den Mieter, seiner Bediensteten und Zulieferer übernimmt die Ortsgemeinde Freckenfeld keine Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Ortsgemeinde beschädigt oder zerstört.
5. Für Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben, ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Das Streumaterial und das Räumgerät werden durch die Ortsgemeinde gestellt.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

6. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Freckenfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Freckenfeld, deren Bedienstete und Beauftragten.
7. Schadenersatzpflicht der Ortsgemeinde Freckenfeld für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
8. Von dieser Kosten- und Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Freckenfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
9. Der Mieter haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde Freckenfeld an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, durch seine Nutzung und seiner Besucher, des Gebäudes entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Freckenfeld unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
10. Die Ortsgemeinde Freckenfeld fordert den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

Der Versicherungsnachweis ist bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

## **§ 12 Pflichten des Veranstalters/verantwortliche Person**

1. Der Veranstalter /verantwortliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
2. Kann der Veranstalter/verantwortliche Person nicht während der ganzen Veranstaltung anwesend sein, muss er vorher einen Vertreter benennen. Dies ist dem Betreiber bei der Anmietung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Veranstalter/verantwortliche Person ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

## **§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freckenfeld.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Kosten- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat Freckenfeld in seiner Sitzung am 16.05.2017 beschlossen und tritt zum 26.05.2017 in Kraft.

Die Kosten- und Benutzungsordnung vom 11.12.1987 geändert am 10.09.2001 und 06.09.2005 tritt außer Kraft.

Freckenfeld, den 16.05.2017  
gez.

Jetter-Wüst  
Ortsbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 21/2017 am Freitag, den 26. Mai 2017.